Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Angenommen und von der Generalversammlung zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt
Auflösung 2200A (XXI)
vom 16. Dezember 1966
Inkrafttreten am 3. Januar 1976 gemäß Artikel 27

- Präambel
- Artikel 1
- Artikel 2
- Artikel 3
- Artikel 4
- Artikel 5
- Artikel 6
- Artikel 7
- Artikel 8
- Artikel 9
- Artikel 10
- Artikel 11
- Artikel 12
- Artikel 13
- Artikel 14
- Artikel 15

- Artikel 16
- Artikel 17
- Artikel 18
- Artikel 19
- Artikel 20
- Artikel 21
- Artikel 22
- Artikel 23
- Artikel 24
- Artikel 25
- Artikel 26
- Artikel 27
- Artikel 28
- Artikel 29
- Artikel 30
- Artikel 30
- Artikel 31

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,
In der Erwägung, dass gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der inhärenten Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Menschheitsfamilie die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,
in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben,
In der Erkenntnis, dass im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal freier Menschen, die frei von Angst und Not sind, nur verwirklicht werden kann, wenn Bedingungen geschaffen werden, unter denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine bürgerlichen Rechte genießen kann und politische Rechte,
In Anbetracht der Verpflichtung der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Freiheiten zu fördern,
In der Erkenntnis, dass der Einzelne, der Pflichten gegenüber anderen Menschen und der Gemeinschaft, der er angehört, hat, die Verantwortung trägt, sich für die Förderung und Einhaltung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzusetzen,
Stimmen Sie den folgenden Artikeln zu:
TEIL I

Artikel 1

1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und verfolgen frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
2. Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen verfügen, unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit ergeben, die auf dem Grundsatz des gegenseitigen Nutzens und dem Völkerrecht beruht. Auf keinen Fall darf einem Volk die eigene Existenzgrundlage entzogen werden.
3. Die Vertragsstaaten dieses Pakts, einschließlich derjenigen, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und Treuhandgebieten verantwortlich sind, fördern die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und respektieren dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen des Paktes Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 2

1. Jeder Vertragsstaat dieses Pakts verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, im Rahmen seiner verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise die volle Verwirklichung der darin anerkannten Rechte zu erreichen dieses Pakts mit allen geeigneten Mitteln zu erfüllen, insbesondere auch durch die Annahme gesetzgeberischer Maßnahmen.
2. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt niedergelegten Rechte ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder anderer Status.
3. Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und ihrer Volkswirtschaft entscheiden, in welchem Umfang sie Nichtstaatsangehörigen die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte garantieren würden.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, das gleiche Recht von Männern und Frauen auf den Genuss aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen an, dass der Staat bei der Ausübung der vom Staat in Übereinstimmung mit diesem Pakt gewährten Rechte diese Rechte nur insoweit den gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterwerfen darf, als dies zulässig ist Dies ist mit der Natur dieser Rechte vereinbar und dient ausschließlich dem Zweck, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Artikel 5

1. Nichts in diesem Pakt darf so ausgelegt werden, dass es für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht beinhaltet, sich an einer Aktivität zu beteiligen oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung der hierin anerkannten Rechte oder Freiheiten oder auf deren Einschränkung auf ein höheres Maß abzielt Umfang, als in diesem Pakt vorgesehen ist.
2. Unter dem Vorwand, dass der vorliegende Pakt solche Rechte nicht anerkennt oder dass er sie in einem Land anerkennt, ist keine Einschränkung oder Abweichung von den grundlegenden Menschenrechten zulässig, die in einem Land aufgrund von Gesetzen, Konventionen, Vorschriften oder Gewohnheiten anerkannt sind oder bestehen geringeres Ausmaß.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht auf Arbeit an, das das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit einschließt, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu bestreiten, die er frei wählt oder annimmt, und werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieses Recht zu schützen.
2. Zu den Schritten, die ein Vertragsstaat dieses Pakts unternehmen muss, um die volle Verwirklichung dieses Rechts zu erreichen, gehören technische und berufliche Beratungs- und Ausbildungsprogramme, Richtlinien und Techniken, um eine stetige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie eine vollständige und produktive Beschäftigung unter bestimmten Bedingungen zu erreichen Wahrung der grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Freiheiten des Einzelnen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, die insbesondere Folgendes gewährleisten:

1. Eine Vergütung, die allen Arbeitnehmern mindestens Folgendes bietet:

(i) Gerechte Löhne und gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit ohne jeglichen Unterschied, wobei insbesondere Frauen Arbeitsbedingungen garantiert werden, die denen der Männer nicht nachstehen, mit gleichem Entgelt für gleiche Arbeit;
(ii) ein menschenwürdiges Leben für sich und ihre Familien gemäß den Bestimmungen dieses Bundes;

1. Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen; (c) gleiche Chancen für jeden, in seiner Beschäftigung auf ein angemessenes höheres Niveau befördert zu werden, vorbehaltlich anderer Erwägungen als denen des Dienstalters und der Kompetenz;

(d) Ruhe, Freizeit und angemessene Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung für gesetzliche Feiertage

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, Folgendes sicherzustellen:

1. Das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu gründen und einer Gewerkschaft seiner Wahl beizutreten, vorbehaltlich der Regeln der betreffenden Organisation. Die Ausübung dieses Rechts darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist und die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.
2. Das Recht der Gewerkschaften, nationale Verbände oder Konföderationen zu gründen, und das Recht dieser Gewerkschaften, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu gründen oder ihnen beizutreten;
3. Das Recht der Gewerkschaften, frei zu arbeiten, unterliegt keinen anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen und ist in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig;
4. Das Streikrecht, sofern es im Einklang mit den Gesetzen des jeweiligen Landes ausgeübt wird.

1. Dieser Artikel steht der Auferlegung rechtmäßiger Beschränkungen der Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen. 3. Nichts in diesem Artikel ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht beeinträchtigen würden, oder das Gesetz in einer Weise anzuwenden, die dies beeinträchtigen würde Garantien, die in diesem Übereinkommen vorgesehen sind.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit, einschließlich der Sozialversicherung, an.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen an, dass:

1. Der Familie als natürlicher und grundlegender Gruppeneinheit der Gesellschaft sollte größtmöglicher Schutz und Beistand gewährt werden, insbesondere bei ihrer Gründung und während sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Die Eheschließung muss mit der freien Zustimmung der künftigen Ehegatten erfolgen.
2. Müttern sollte während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt ein besonderer Schutz gewährt werden. Während dieser Zeit sollte berufstätigen Müttern bezahlter Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Sozialleistungen gewährt werden.
3. Im Namen aller Kinder und Jugendlichen sollten besondere Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden, ohne dass es zu einer Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder anderer Umstände kommt. Kinder und Jugendliche sollten vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Die Ausübung einer Arbeit, die ihrer Moral oder Gesundheit schadet, lebensgefährlich ist oder ihre normale Entwicklung beeinträchtigen könnte, sollte strafbar sein. Die Staaten sollten außerdem Altersgrenzen festlegen, unterhalb derer die bezahlte Beschäftigung von Kinderarbeit verboten und gesetzlich strafbar sein sollte.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, einschließlich ausreichender Nahrung, Kleidung und Unterkunft, sowie auf eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensbedingungen an. Die Vertragsstaaten werden geeignete Schritte unternehmen, um die Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und dabei die wesentliche Bedeutung einer internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der freien Zustimmung anerkennen.
2. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Grundrecht jedes Menschen an, frei von Hunger zu sein, und ergreifen einzeln und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich spezifischer Programme:

1. Verbesserung der Produktions-, Konservierungs- und Verteilungsmethoden für Nahrungsmittel durch umfassende Nutzung technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse, durch die Verbreitung von Kenntnissen über die Ernährungsprinzipien und durch die Entwicklung oder Reformierung landwirtschaftlicher Systeme, um eine möglichst effiziente Entwicklung und Nutzung zu erreichen natürliche Ressourcen;
2. Unter Berücksichtigung der Probleme sowohl der Lebensmittelimport- als auch der Lebensmittelexportländer, um eine gerechte Verteilung der Weltnahrungsmittelvorräte im Verhältnis zum Bedarf sicherzustellen.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht jedes Menschen auf den Genuss des höchstmöglichen Standards an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
2. Die von den Vertragsstaaten dieses Paktes zu ergreifenden Schritte zur vollständigen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die Schritte, die erforderlich sind für:

1. Die Vorkehrungen zur Verringerung der Totgeburtenrate und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
2. Die Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und Arbeitshygiene;
3. Die Prävention, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, berufsbedingter und anderer Krankheiten;
4. Die Schaffung von Bedingungen, die die medizinische Versorgung und medizinische Versorgung im Krankheitsfall gewährleisten.

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden Menschen auf Bildung an. Sie stimmen darin überein, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins für ihre Würde ausgerichtet sein und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stärken soll. Sie stimmen ferner darin überein, dass Bildung alle Menschen in die Lage versetzen soll, effektiv an einer freien Gesellschaft teilzunehmen, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen Rassen, ethnischen oder religiösen Gruppen fördern und die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens fördern soll.
2. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen Folgendes an, um die volle Verwirklichung dieses Rechts zu erreichen:
(a) Die Grundschulbildung ist obligatorisch und für alle kostenlos zugänglich.
(b) Die Sekundarschulbildung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der technischen und beruflichen Sekundarschulbildung, soll mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, allgemein zugänglich und für alle zugänglich gemacht werden.

1. Die Hochschulbildung soll für alle auf der Grundlage ihrer Leistungsfähigkeit mit allen geeigneten Mitteln und insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung gleichermaßen zugänglich gemacht werden.
2. Für diejenigen Personen, die ihre Grundschulbildung nicht vollständig erhalten oder abgeschlossen haben, ist die Grundbildung so weit wie möglich zu fördern oder zu intensivieren;
3. Die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Ebenen soll aktiv vorangetrieben, ein angemessenes Stipendiensystem eingerichtet und die materiellen Bedingungen des Lehrpersonals kontinuierlich verbessert werden.

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten zu respektieren, für ihre Kinder Schulen zu wählen, die nicht von den Behörden eingerichtet wurden und die den gegebenenfalls festgelegten Mindestbildungsstandards entsprechen vom Staat festgelegt oder genehmigt sind und die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder im Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen gewährleisten.
2. Kein Teil dieses Artikels darf so ausgelegt werden, dass er die Freiheit von Einzelpersonen und Körperschaften beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu leiten, vorbehaltlich der Einhaltung der in Absatz I dieses Artikels dargelegten Grundsätze und der Anforderung, dass die Ausbildung gegeben ist Die Arbeit in solchen Einrichtungen muss den Mindeststandards entsprechen, die vom Staat festgelegt werden können.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat dieses Pakts, der zum Zeitpunkt seines Beitritts nicht in der Lage war, in seinem Mutterland oder in anderen seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebieten eine unentgeltliche obligatorische Grundschulbildung zu gewährleisten, verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren eine solche Schulbildung durchzuführen und einen detaillierten Aktionsplan für die schrittweise Umsetzung des Grundsatzes der kostenlosen Pflichtschulbildung für alle innerhalb einer im Plan festzulegenden angemessenen Anzahl von Jahren zu verabschieden.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden an:
(a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
(b) die Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen zu genießen;

1. Den Schutz der moralischen und materiellen Interessen in Anspruch zu nehmen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

2. Die von den Vertragsstaaten dieses Pakts zu unternehmenden Schritte zur vollständigen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die Maßnahmen, die für die Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlich sind. 3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die für wissenschaftliche Forschung und kreative Tätigkeit unabdingbare Freiheit zu respektieren.

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und der Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich ergeben.

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, in Übereinstimmung mit diesem Teil des Paktes Berichte über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und die Fortschritte bei der Einhaltung der darin anerkannten Rechte vorzulegen.
2.
(a) Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzulegen, der Kopien an den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung gemäß den Bestimmungen dieses Paktes weiterleitet;
(b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den Sonderorganisationen außerdem Kopien der Berichte oder relevanter Teile daraus von Vertragsstaaten dieses Paktes, die in Bezug auf diese Berichte auch Mitglieder dieser Sonderorganisationen sind oder Teile davon beziehen sich auf alle Angelegenheiten, die gemäß ihren Verfassungsbestimmungen in die Zuständigkeit der genannten Behörden fallen.

Artikel 17

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts legen ihre Berichte schrittweise gemäß einem Programm vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Pakts nach Konsultation der Vertragsstaaten und der Mitgliedstaaten aufgestellt wird betroffenen Fachstellen.
2. Berichte können auf Faktoren und Schwierigkeiten hinweisen, die den Grad der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

1. Wurden den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation zuvor von einem Vertragsstaat dieses Paktes relevante Informationen übermittelt, so ist es nicht erforderlich, diese Informationen zu reproduzieren; ein genauer Verweis auf die so bereitgestellten Informationen ist jedoch ausreichend.

Artikel 18

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß der Charta der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten kann der Wirtschafts- und Sozialrat mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen darüber treffen, dass diese ihm über die bei der Einhaltung der Charta erzielten Fortschritte Bericht erstatten Bestimmungen dieses Pakts, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Diese Berichte können Einzelheiten zu Entscheidungen und Empfehlungen zu dieser Umsetzung enthalten, die von ihren zuständigen Organen angenommen wurden.

Artikel 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Menschenrechtskommission die von den Staaten gemäß den Artikeln 16 und 17 vorgelegten Menschenrechtsberichte sowie die von den Fachgremien vorgelegten Menschenrechtsberichte zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Information übermitteln Agenturen gemäß Artikel 18.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten dieses Pakts und die betroffenen Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Kommentare zu jeder allgemeinen Empfehlung gemäß Artikel 19 oder zu Verweisen auf diese allgemeine Empfehlung in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einer darin genannten Dokumentation vorlegen.

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der von den Vertragsstaaten dieses Pakts und den Sonderorganisationen erhaltenen Informationen über die ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte vorlegen die allgemeine Einhaltung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann andere Organe der Vereinten Nationen, ihre Nebenorgane und Sonderorganisationen, die mit der Bereitstellung technischer Hilfe befasst sind, auf alle Angelegenheiten aufmerksam machen, die sich aus den in diesem Teil dieses Paktes genannten Berichten ergeben und die diesen Organen helfen können bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen, die zur wirksamen schrittweisen Umsetzung des vorliegenden Pakts beitragen können, jeweils innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Pakts stimmen darin überein, dass internationale Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte Methoden wie den Abschluss von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Bereitstellung technischer Hilfe und die Abhaltung regionaler Treffen und technischer Treffen umfassen zum Zweck der Beratung und Untersuchung, die gemeinsam mit den betreffenden Regierungen organisiert wird.

Artikel 24

Nichts in diesem Pakt darf so ausgelegt werden, dass es die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beeinträchtigt, die die jeweiligen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen in Bezug auf die betreffenden Angelegenheiten festlegen werden in diesem Pakt behandelt.

Artikel 25

Nichts in diesem Pakt darf so interpretiert werden, dass es das inhärente Recht aller Völker beeinträchtigt, ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen vollständig und frei zu genießen und zu nutzen.

Artikel 26

1. Dieser Pakt liegt zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen, durch jeden Vertragsstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und durch jeden anderen Staat, der dazu eingeladen wurde die Generalversammlung der Vereinten Nationen, Vertragspartei dieses Pakts zu werden.
2. Dieser Pakt bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

1. Dieser Pakt steht jedem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staat zum Beitritt offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, über die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 27

1. Dieser Pakt tritt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diesen Pakt ratifiziert oder ihm nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikationsurkunde oder Beitrittsurkunde beitritt, tritt dieser Pakt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikationsurkunde in Kraft oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Pakts gelten ohne Einschränkungen oder Ausnahmen für alle Teile der Bundesstaaten.

Artikel 29

1. Jeder Vertragsstaat dieses Pakts kann eine Änderung vorschlagen und diese beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt daraufhin alle vorgeschlagenen Änderungen den Vertragsstaaten dieses Paktes mit der Bitte, sie ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zum Zwecke der Prüfung und Abstimmung der Vorschläge befürworten. Für den Fall, dass mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz befürwortet, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.
2. Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Pakts im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren angenommen wurden.

1. Wenn Änderungen in Kraft treten, sind sie für die Vertragsstaaten bindend, die sie angenommen haben, während andere Vertragsstaaten weiterhin an die Bestimmungen dieses Paktes und alle früheren Änderungen, die sie angenommen haben, gebunden sind.

Artikel 30

Ungeachtet der Mitteilungen gemäß Artikel 26 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz I desselben Artikels genannten Staaten über die folgenden Einzelheiten:
(a) Unterschriften, Ratifikationen und Beitritte gemäß Artikel 26;
(b) Das Datum des Inkrafttretens dieses Pakts gemäß Artikel 27 und das Datum des Inkrafttretens etwaiger Änderungen gemäß Artikel 29.

Artikel 30

Ungeachtet der Mitteilungen gemäß Artikel 26 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz I desselben Artikels genannten Staaten über die folgenden Einzelheiten:
(a) Unterschriften, Ratifikationen und Beitritte gemäß Artikel 26;
(b) Das Datum des Inkrafttretens dieses Pakts gemäß Artikel 27 und das Datum des Inkrafttretens etwaiger Änderungen gemäß Artikel 29.

Artikel 31

1. Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 genannten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.